

Sanitätsdienstreglement des SV Zürich-Höngg

Ergänzende Bestimmungen zum gleichnamigen Reglement des Schweizerischen Samariterbundes.

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Veranstalter, des Samaritervereins Zürich-Höngg (nachstehend SVH genannt) und der Samariter bei der Betreuung von Sanitätsposten bei Anlässen aller Art.

Artikel 2

Für die vom SVH zur Betreuung übernommenen Sanitätsposten werden das Personal und das benötigte Material gemäss diesem Reglement zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Für die Organisation des Sanitätsdienstes bestimmt der Vorstand einen Verantwortlichen (Sanitätsdienstverantwortlicher). Dieser vertritt den Verein in Belangen des Sanitätsdienstes.

Artikel 4

Die Betreuung der Verletzten ist für die Patienten auf dem Samariterposten unentgeltlich. Für die Übernahme des Sanitätspostens hat der Veranstalter den SVH, gemäss den im Anhang (siehe Dokument PoDi_Reglement_AnhangArt4_2021) aufgeführten Ansätzen, zu entschädigen. Diese Ansätze werden durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 5

Der Veranstalter hat die im Einsatz stehenden Samariter wie folgt zu verpflegen:

- bis vier Einsatzstunden ein Znüni oder Zvieri inkl. alkoholfreie Getränke
- über vier Einsatzstunden zusätzlich eine Hauptmahlzeit

Ist keine Verpflegung möglich, wird diese dem Veranstalter durch den SVH in Rechnung gestellt.

Artikel 6

Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines dem schweizerischen Samariterbundes angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsposten geschult.

Artikel 7

Anlässe, bei denen ein Sanitätsposten zu betreuen ist, müssen mindestens vier Wochen im Voraus beim Sanitätsdienstverantwortlichen des SVH angemeldet werden. Für die Anmeldungen sind die vorgedruckten Formulare zu verwenden.

Artikel 8

Wird ein Platzarzt gewünscht, ist dieser vom Veranstalter zu suchen, anzubieten und zu entschädigen. Der SVH kann bei der Suche eines Platzarztes behilflich sein.

Artikel 9

Für die Errichtung eines der Grösse der Veranstaltung entsprechenden Sanitätspostens, ist vom Veranstalter ein geräumtes, leicht zugängliches Lokal zur Verfügung zu stellen. Fenster, Strom, Licht und Wasser müssen vorhanden sein. Falls das Lokal den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen Sanitätspostens nicht entspricht, kann der SVH jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten.

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die benötigte Anzahl Parkplätze für die Sanitätsdienstleistenden in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes vorhanden sind und die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte (Rettungsachse) jederzeit gewährleistet ist.

Artikel 10

Der Veranstalter bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postenleiter während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen wenden kann.

Generelles Feedback, Beanstandungen, Wünsche und Anregungen des Veranstalters sind vor oder nach dem Anlass an den Sanitätsdienstverantwortlichen zu richten.

Artikel 11

Grundsätzlich werden alle Sanitätsposten mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der eingesetzten Samariter, die durch den Sanitätsdienstverantwortlichen bestimmt wird, nach der Risikobeurteilung. Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Sanitätsdienstverantwortliche.

Artikel 12

Während ihrer Dienstzeit sind die Samariter dem Postenleiter unterstellt. In Bezug auf Organisation, Einrichtung und Betrieb des Sanitätspostens haben sich die Samariter nur an die Weisung des Postenleiters und der Ausbilder des SVH zu halten.

Die Samariter treten ihren Dienst gesund und einsatzfähig an. Während dem Dienst werden keine alkoholische Getränke konsumiert.

Artikel 13

Die im Einsatz stehenden Samariter sind nach EN ISO 20471 Sicherheitsnormen gekennzeichnet und tragen Namensschilder, sowie dem Anlass angepasstes Schuhwerk.

Artikel 14

Sanitätsposten werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters vorzeitig aufgehoben. Verlängerungen sind nur in Absprache des Postenleiters möglich, der dies begründet ablehnen darf.

Artikel 15

Bagatelverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen. Der Postenleiter entscheidet, ob der Transport selbstständig vom Patienten organisiert werden kann oder der Rettungsdienst aufgeboten werden muss. Die Kosten für den Transport mit dem Rettungswagen sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten, bzw. dessen Versicherung zu übernehmen. Fühlen sich die Samariter bedroht oder liegt eine Straftat vor, kann der Postenleiter die Polizei hinzuziehen.

Artikel 16

Die Sanitätsdienstleistenden Samariter werden gemäss den vom Vorstand festgelegten Ansätzen entschädigt.

Artikel 17

Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesem Reglement abweichen, sind schriftlich festzuhalten. Diese Dokumentationen werden für 5 Jahre archiviert.

Artikel 18

Das Reglement für Samariterposten des Schweizerischen Samariterbundes ist integrierender Bestandteil des Reglements (siehe ZO 355, ZO 355_10, ZO 355_20). Nicht geordnete Einzelprobleme werden durch den Vorstand des SVH von Fall zu Fall endgültig entschieden.

Artikel 19

Dieses Sanitätsdienstreglement tritt am 06. März 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 5. Dezember 2006. Die Zustimmung erfolgte mit der Vereinsversammlung des SVH vom 05. März 2021 und mit Vorstandsbeschluss vom 08. Februar 2021.

Samariterverein Zürich-Höngg, Zürich 08. Februar 2021

Präsident

Aktuarin

Michael Toggweiler

Livia Bork